Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2287

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 496/51 (5. Ang.)

Bonn, den 30. Mai 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 54. Sitzung am 19. April 1951 zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung hat gegen die Änderungsvorschläge des Bundesrates keine Bedenken.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Steigerung der Erzeugung, der Güte und des Absatzes von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung gesetzliche Handelsklassen einführen.

(2) Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei sind die in der Landwirtschaft, dem Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbau, der Imkerei, durch Jagd oder Fischerei gewonnenen und die durch ihre Be- und Verarbeitung oder Weiterverarbeitung hergestellten Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel.

§ 2

In der Rechtsverordnung sind die Eigenschaften zu bezeichnen, welche die Erzeugnisse der einzelnen Handelsklassen aufweisen müssen. Bei be- oder verarbeiteten Erzeugnissen sind ferner die Art und Weise ihrer Herstellung und ihre Zusammensetzung anzugeben.

§ 3

Werden Erzeugnisse nach den gesetzlichen Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so gelten die Eigenschaften, welche die Erzeugnisse dieser Handelsklassen aufweisen müssen, als zugesichert.

§ 4

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen:

1. daß bestimmte Erzeugnisse nur nach den gesetzlichen Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen;
2. daß Erzeugnisse, für die gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Zwecke in bestimmter Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, in bestimmten Mengen- oder Gewichtseinheiten feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 5

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, nach welchen Grundsätzen in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Handelsklassen zu prüfen und welche Gebühren für diese Prüfung zu erheben sind.

§ 6

Bevor Rechtsverordnungen nach §§ 1, 4 und 5 erlassen werden, soll der Bundesminister die Organisationen der Landwirtschaft, der be- und verarbeitenden Betriebe, des Handels und der Verbraucher beteiligen. Er kann zu diesem Zweck aus Vertretern der beteiligten Organisationen besondere Fachausschüsse bilden.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich

1. einer nach § 4 Nr. 1 erlassenen Vorschrift zuwider Erzeugnisse nicht nach den gesetzlichen Handelsklassen feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. einer nach § 4 Nr. 2 erlassenen Vorschrift zuwider Erzeugnisse nicht in der bestimmten Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, Mengen- oder Gewichtseinheit feilbietet, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

kann, sofern die Vorschrift auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist, mit einer Geldbuße belegt werden; ihr Höchstbetrag ist 20 000 Deutsche Mark.

(2) § 22 Absatz 2 Satz 2, §§ 27 bis 32, 48 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78) sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 55 Absatz 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes sinngemäß.

§ 8

Die bisher von dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder dem Bundesminister auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBl. S. 37) — zuletzt verlängert durch das Dritte Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 8. Januar 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 45) — im sachlichen Geltungsbereich des § 4 Nr. 2 erlassenen Vorschriften treten spätestens mit dem Ablauf des . . . außer Kraft.

§ 9

Die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts bleiben unberührt.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten die im Achten Teil Kapitel V der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) enthaltenen Vorschriften zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse außer Kraft.

Begründung

Mit dem Inkrafttreten der neuen Marktordnungsgesetze, die an die Stelle der bisher geltenden Bewirtschaftungsgesetze und -anordnungen treten, besteht auch die Notwendigkeit, eine neue Regelung des Standardisierungswesens für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vorzunehmen. Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 602), die in Kapitel V Vorschriften zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse enthält, ist zwar noch in Kraft, aber nicht mehr auf die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse zugeschnitten. Darüber hinaus hatte der Reichsnährstand eine umfangreiche Regelung, die auf die Mitwirkung seiner Organisationen abgestellt war, getroffen. Aus rein praktischen Gründen erscheint es richtiger, auf diese Verordnung nicht mehr zurückzugreifen und sie durch eine neue Regelung zu ersetzen. Denn es gilt, die Qualitätsbestrebungen in der deutschen Landwirtschaft, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit vernachlässigt worden sind, wieder in den Vordergrund zu rücken. Durch Qualitätssteigerung soll der Absatz der Ware verbessert und damit der Landwirtschaft sichere Einnahmequellen geschaffen werden. Andererseits wird der Verbraucher durch das Hervorheben der Mindestanforderungen geschützt, die an die Beschaffenheit der Ware, ihre Güte und Eigenart gestellt werden müssen, wenn sie als eine besondere Klasse gewertet werden soll.

Demgemäß sieht der Gesetzentwurf eine Ermächtigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor, im Interesse der Steigerung der Erzeugung, der Güte und des Absatzes durch Rechtsverordnung für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern gesetzliche Handelsklassen einzuführen. Hierunter sind nicht nur die Urprodukte, sondern auch die durch Be- und Verarbeitung oder Weiterverarbeitung gewonnenen Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel zu verstehen (§ 1 Absatz 2).

Die Eigenschaften, die die Waren nach den aufgestellten Handelsklassen aufweisen müssen, gelten als „zugesichert" im Sinne der Vorschriften des BGB. Damit wird eine klare Rechtslage für den Verkehr mit diesen Erzeugnissen geschaffen (§ 3).

Bei einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere bei solchen, für die eine besondere Marktordnung nicht aufgestellt wird, besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis der Einflußnahme auf den Verkehr mit diesen Waren. So sollen zum Beispiel Kartoffeln, für die gesetzliche Handelsklassen — Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln — vorgesehen sind, nur in diesen 3 Formen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dies liegt im Interesse der Qualitätssteigerung und des Schutzes des Verbrauchers (§ 4 Absatz 1). Auch sollen die standardisierten Erzeugnisse nur in bestimmter Sortierung, Kennzeichnung und Verpackung in den Verkehr gebracht werden (§ 4 Absatz 2).

Bei der Kennzeichnung ist daran gedacht, den Käufer vor irreführenden Bezeichnungen zu schützen und einwandfreie Angaben über Inhalt, Beschaffenheit usw. der Dosen und sonstigen Behältnisse vorzuschreiben. Zur Wahrung der Einheitlichkeit im gesamten Bundesgebiet gibt der Gesetzentwurf die Möglichkeit, Richtlinien über die Vornahme von Warenprüfungen sowie über die hierbei zu erhebenden Gebühren aufzustellen (§ 5). Diese Warenprüfungen werden — wie zum Beispiel bei Milch, Butter — durch besonders vorgebildete Prüfer vorgenommen.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung (Lebensmittelpolizei) bleibt unberührt.

Da der Staat bei dieser Neuregelung nur seine schützende Hand über den nach rein zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu behandelnden Geschäftsverkehr zwischen Erzeuger, Be- und Verarbeiter und Verbraucher halten will, sind Zuwiderhandlungen nur als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Wirtschaftsstrafrechts angesehen worden. Demgemäß können nur Geldbußen bis zu 20 000 Deutsche Mark verhängt werden.

Das geltende Lebensmittel- und Futtermittelrecht wird durch diese Neuregelung nicht berührt. Demzufolge bleibt der Schutz vor gesundheitlichen Schädigungen, vor Nachmachung, Fälschung und sonstiger Irreführung des Verbrauchers gemäß den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes aufrecht erhalten. Dem Gesetzentwurf liegt eine rein wirtschaftspolitische Zielsetzung zugrunde. Das Standardisierungsgesetz stellt die positiven Erfordernisse heraus, die an die Beschaffenheit der Ware, ihre Güte und Eigenart gestellt werden müssen, während das Lebensmittelgesetz als Abwehrgesetz den Verbraucher vornehmlich vor gesundheitlichen Schädigungen und irreführenden Bezeichnungen schützen soll und nur die negativen Beurteilungsgrundsätze festlegt. Dementsprechend werden Verstöße gegen die Bestimmungen des Lebensmittelrechts nach dem Lebensmittelgesetz und den sonst einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

Es liegt der Gedanke nahe, mit dieser Regelung auch eine solche des Gütezeichenwesens zu verbinden. Im Einverständnis mit der gesamten Wirtschaft erscheint eine Regelung noch verfrüht. Es ist vielmehr angebracht, die Entwicklung der anlaufenden Marktverordnungsgesetze abzuwarten und zu einem späteren Zeitpunkt diese Frage zu regeln. Hiervon ausgenommen wird dabei das Gütezeichen für Milch und Milcherzeugnisse, das im Interesse der Kontinuität der bisher bestehenden Regelung in dem neuen Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten Berücksichtigung gefunden hat.

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 19. April 1951

An den Herrn
Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 28. März 1951 - BK 496/51 - beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 54. Sitzung am 19. April 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Ehard

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei

1. In § 4 Ziffer 2 wird hinter den Worten:

   „. . . genannten Zwecke . . ."

   das Wort eingefügt:

   „. . . nur . . .".

   Begründung:

   Notwendige redaktionelle Änderung.

2. § 4 erhält folgende neuen Nummern 3 und 4:

   „3. daß die Börsen und die Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen vornehmen, verpflichtet sind, ihre Notierungen auf die gesetzlichen Handelsklassen nach § 1 Absatz 1 zu erstrecken.

   4. daß in den Fällen, in denen von der Ermächtigung nach Nr. 1 Gebrauch gemacht worden ist, die Börsen und die Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen vornehmen, verpflichtet sind, ihren Notierungen ausschließlich die gesetzlichen Handelsklassen nach § 1 Absatz 1 zugrunde zu legen."

   Begründung:

   Um die Standardisierung voll wirksam werden zu lassen, erscheint es notwendig, die Bundesregierung in Ergänzung des Entwurfs zu ermächtigen, die Preisnotierungen auf Börsen und Märkten auf die gesetzlichen Handelsklassen zu erstrecken (Ziffer 3) bzw. auf die ausschließliche Notierung der Handelsklassenware zu beschränken (Ziffer 4).

3. § 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 5

   Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, nach welchen Grundsätzen Erzeugnisse der im § 1 genannten Art in Handelsklassen eingereiht und auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Handelsklassen geprüft werden. Sie kann Grundsätze über die Erhebung von Gebühren für die Einreihung und Prüfung erlassen. Die zuständigen Obersten Landesbehörden sollen im allgemeinen die Begutachtung von Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Einreihung und Prüfung gemäß Satz 1 den gesetzlichen Berufsvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise übertragen."

   Begründung:

   Die Ergänzung in Satz 1 soll sicherstellen, daß Bestimmungen auch über die Einreihung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Handelsklassen getroffen werden können.

   In der Gebührenfrage (Satz 2) ergibt sich die Neufassung aus der Notwendigkeit, nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise in die Rechte der Länder einzugreifen.

   Es bedarf schließlich (Satz 3) bereits im Gesetz einer grundsätzlichen Klarstellung, daß Träger der zu errichtenden Gutachterstellen im allgemeinen die gesetzlichen Berufsvertretungen sein sollten.

4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wer vorsätzlich

   1. . . . (wie bisher)
   2. . . . (wie bisher)
   3. ein Erzeugnis im Sinne des § 1 unter der Bezeichnung als Handelsklassenware feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, obwohl hierfür eine Handelsklasse nicht eingeführt ist,

   begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (BGBl. I S. 78). Er kann mit einer Geldbuße belegt werden; der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt 20 000 Deutsche Mark."

B e g r ü n d u n g :

Es erscheint notwendig, das System der Standardisierung und damit insbesondere den Verbraucher ergänzend auch durch den in der neuen Nr. 3 bezeichneten Straftatbestand zu schützen. Im übrigen soll die Vorschrift den entsprechenden Bestimmungen der Marktordnungsgesetze angepaßt werden.

5. § 8 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Die im Regierungsentwurf bezeichneten Bestimmungen sind bereits außer Kraft getreten; § 8 ist daher inhaltlich überflüssig.

6. **In** § 9 werden hinter dem Wort:

„. . . Futtermittelrechts . . .“

die Worte eingefügt:

„. . . sowie über Handelsklassen bei Schlachtvieh nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom . . . . 1951 (BGBl. I S. . . .).“

B e g r ü n d u n g :

Die Klassifizierung des Schlachtviehs auf Grund des Vieh- und Fleischgesetzes wird nach anderen Methoden vorgenommen als sie nach diesem Gesetz vorgesehen sind; es bedarf daher einer ausdrücklichen Ausnahmevorschrift.